

Reglement über die Organisation der Kommissionen und der Gemeindeverwaltung

der Gemeinde Langnau im Emmental

02. November 2009

(Stand 25. Oktober 2021)

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
I. Allgemeine Bestimmungen		
Gegenstand	1	3
II. Die Kommissionen		
1. Allgemeines		
Kommissionen, die durch den Grossen Gemeinderat gewählt werden	2	3
Kommissionen, die durch den Gemeinderat gewählt werden	3	4
Beschlussfähigkeit, Abstimmungsverfahren	4	5
2. Die einzelnen Kommissionen		
Ständige Kommissionen	5	5
Gemeinsame Aufgaben	6	6
Baukommission	7	6
Finanzkommission	8	7
Kommission für Öffentliche Sicherheit	10	8
Planungskommission	11	9
Schulkommission	12	10
Umweltkommission	13	10
ARA-Kommission	14	11
Feuerwehrkommission	14a	12
Kulturkommission	17	13
Regionale Sozialkommission	18a	14
Ständiger Abstimmungs- und Wahlausschuss	20	15
III. Die Gemeindeverwaltung		
Aufgabe	21	15
Organisation	22	15
Organisationshandbuch	23	16
Leitung der Gemeindeverwaltung	24	16

	<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
IV. Das Gemeindepersonal		
Begriff	25	16
Ausschreibung	26	16
Anstellung	27	17
Personalversammlung	28	17
Geschäftsleitung	29	17
V. Schluss- und Übergangsbestimmungen		
Inkrafttreten	31	18
Teilrevision vom 24. Juni 2013	31a	18
Teilrevision vom 02. September 2013	31b	18
Teilrevision vom 21. März 2016	31c	18
Teilrevision vom 19. August 2019	31d	19
Teilrevision vom 25. Oktober 2021	31e	19

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Langnau i.E. erlässt gestützt auf Artikel 44 der Verfassung der Einwohnergemeinde Langnau i.E. vom 10. Juni 2001 folgendes

Reglement über die Organisation der Kommissionen und der Gemeindeverwaltung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

¹Dieses Reglement regelt die Organisation und die Arbeit der Behörden und Kommissionen und der Gemeindeverwaltung.

²Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verfassung der Gemeinde Langnau, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechtes.

II. Die Kommissionen

1. Allgemeines

Art. 2⁴⁾

Kommissionen, die durch den Grossen Gemeinderat gewählt werden

¹Die Kommissionen, die durch den Grossen Gemeinderat gewählt werden, bestehen grundsätzlich aus neun Mitgliedern, wobei ein Mitglied dem Gemeinderat angehört.

⁴⁾ Teilrevision vom 19. August 2019

²Bei der Wahl der Kommissionsmitglieder wird dem Ergebnis der letzten Wahlen in den Grossen Gemeinderat Rechnung getragen. Die Gesamtzahl der Kommissionssitze ist entsprechend den Stimmenanteilen der Wählenden auf die im Parlament vertretenen politischen Parteien zu verteilen. Bei der Zusammensetzung der einzelnen Kommission ist das entsprechende Vertretungsverhältnis möglichst einzuhalten. Eine Partei kann in einer Kommission erst einen zweiten Sitz beanspruchen, wenn sie bereits in jeder zur Wahl stehenden Kommissionen einen Sitz belegt. Letzteres gilt sinngemäss auch bei der Besetzung eines dritten oder weiteren Kommissionssitzes.

³Den Vorsitz führt das entsprechende Gemeinderatsmitglied.

⁴Die der zuständigen Abteilung vorstehende Person nimmt an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teil.

⁵Für spezielle Fragen können Fachleute zur Auskunftserteilung beigezogen werden.

⁶Das Sekretariat und die Protokollführung besorgt die entsprechende Abteilung.

Art. 3⁵⁾

Kommissionen, die durch den Gemeinderat gewählt werden

¹Die Kommissionen, die durch den Gemeinderat gewählt werden, bestehen in der Regel aus sieben Mitgliedern, wobei – mit Ausnahme des ständigen Abstimmungs- und Wahlausschusses – ein Mitglied dem Gemeinderat angehört. Der Gemeinderat bestimmt die Zusammensetzung dieser Kommissionen. Die einzelnen Kommissionen haben Antragsrecht.

²Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

³Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Kommissionen den Kreis der regelmässig mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmenden Personen.

⁵⁾ Teilrevision vom 25. Oktober 2021

⁴Für spezielle Fragen können Fachleute zur Auskunftserteilung beigezogen werden.

⁵Die Kommissionen stellen das Sekretariat und die Protokollführung sicher. Falls eine Kommission einer Abteilung angegliedert ist, besorgt diese das Sekretariat und die Protokollführung.

Art. 4

Beschlussfähigkeit,
Abstimmungsverfahren

¹Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Bei Abstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden (ohne Enthaltungen). Die vorsitzende Person hat das Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gibt sie überdies den Stichentscheid.

³Grundsätzlich wird offen abgestimmt.

2. Die einzelnen Kommissionen

Art. 5^{1) 2) 3) 4) 5)}

Ständige Kommissionen

Es bestehen folgende ständige Kommissionen:

1. Wahl durch den Grossen Gemeinderat

	Mitglieder
- Baukommission	9
- Finanzkommission	9
- Kommission Öffentliche Sicherheit	9
- Planungskommission	9
- Schulkommission	9
- Umweltkommission	9

¹⁾ Teilrevision vom 24. Juni 2013

²⁾ Teilrevision vom 02. September 2013

³⁾ Teilrevision vom 21. März 2016

⁴⁾ Teilrevision vom 19. August 2019

⁵⁾ Teilrevision vom 25. Oktober 2021

2. Wahl durch den Gemeinderat

	Mitglieder
- ARA-Kommission (davon insgesamt 4 aus den Gemeinden Escholzmatt-Marbach, Schangnau, Trub und Trubschachen)	7
- Feuerwehrkommission (davon insgesamt 4 aus den angeschlossenen Gemeinden Bowil, Lauperswil, Rüderswil und Signau)	7
- Kulturkommission	7
- Regionale Sozialkommission	9
- Ständiger Abstimmungs- und Wahlausschuss (davon 6 aus der Bevölkerung und 2 Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung)	8

Gemeinsame Aufgaben

Art. 6³⁾

Allen Kommissionen obliegen folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Ausführung aller Aufgaben, für die sie durch Erlass des Gemeinderates zuständig sind
- Erstellen des jährlichen Budgets und des Verwaltungsberichtes zuhanden der zuständigen Behörde
- Verfügung über die ihr zustehenden Budgetkredite

Art. 7³⁾ 5)

Baukommission

a) Aufgaben

- Verantwortung über die Baupolizei und Wahrnehmung der Aufgaben als Baubewilligungsbehörde
- Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Bau- und Strassenwesens, des Wasserbaus und der öffentlichen Beleuchtung
- Reinhaltung und Unterhalt von Strassen und Plätzen, öffentlichen Anlagen (Pärke) inkl. Toiletten sowie Brunnen
- Behandlung von Verkehrsfragen (inkl. Signalisationen)
- Erstellung, Verwaltung und baulicher Unterhalt von Gemeindelienschaften
- Beaufsichtigung des Vermessungswerkes

³⁾ Teilrevision vom 21. März 2016

⁵⁾ Teilrevision vom 25. Oktober 2021

- b) Entscheidungskompetenzen
- Ordentliche Baubewilligungen mit Ausnahmen oder unerledigten Einsprachen
 - Arbeitsvergaben gestützt auf die Gesetzgebung über das Beschaffungswesen
 - Bildung von Ausschüssen aus Mitgliedern der Kommission zur Vorbereitung und Behandlung von Sachfragen im Bauwesen
 - Beschlüsse über Art und Grad der Reinigung und des Winterdienstes auf den Strassen
 - Aufträge an Dritte für Reinigungs- und Schneeräumungsarbeiten im Rahmen des genehmigten Budgets
- c) Antrags- und Mitspracherechte
- Antragstellung zu Kreditabrechnungen über ausgeführte Werke
 - Antragstellung für die Aufnahme von Strassen gemäss Strassenreglement
 - Mitberichte und Antragsstellung zu Bauentscheiden im ordentlichen Baubewilligungsverfahren, wenn die Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde ist.

Art. 8³⁾

Finanzkommission

- a) Aufgaben
- Kenntnisnahme der Jahresrechnung und Beurteilung der finanziellen Ergebnisse
 - Kenntnisnahme Berichterstattung der Revisionsstelle
 - Beurteilung der Massnahmen zu den Empfehlungen der Revisionsstelle
 - Umsetzung Massnahmen zu den Revisionsempfehlungen feststellen und deren Wirksamkeit analysieren
 - Periodische Analyse der finanziellen Zielerreichung anhand Auswertungen aus dem Finanzreporting
 - Beurteilung Angemessenheit der Annahmen und Prognosen im Finanzplan

³⁾ Teilrevision vom 21. März 2016

- Beurteilung der Vorgaben für das Budget und das Investitionsprogramm
- Prüfung, ob die Vorgaben für das Budget und das Investitionsprogramm eingehalten wurden
- Analyse und Beurteilung des Finanzplanes
- Beurteilung von Geschäften bezüglich Wirtschaftlichkeit und Verhältnismässigkeit sowie finanzieller Tragbarkeit

b) Entscheidungskompetenzen

aufgehoben

c) Antrags- und Mitspracherechte

- Antragstellung und Empfehlungen an den Gemeinderat zu sämtlichen unter Buchstabe a) aufgeführten Aufgaben
- Antragstellung zu Kredit- und Nachkreditbegehren, die den Betrag von Fr. 75'000.00 übersteigen
- Antragstellung zum Erwerb bzw. Veräusserung von Beteiligungen
- Antragstellung zur Wahl des Revisionsorgans

Art. 9³⁾

aufgehoben

Art. 10^{1) 3)}

Kommission
Öffentliche Sicherheit

a) Aufgaben

- Verantwortung über die Polizeiaufgaben der Gemeinde (Gemeindepolizei-Behörde)
- Beaufsichtigung des Bestattungswesens
- Beaufsichtigung des Markt-, Hausierer- und Budenwesens
- Beaufsichtigung des Zivilschutzes und des Regionalen Führungsorgans gemäss eidgenössischen und kantonalen Vorschriften
- Bereitstellung von Unterkünften für Truppen und zivile Lager

¹⁾ Teilrevision vom 24. Juni 2013

³⁾ Teilrevision vom 21. März 2016

- Wahrnehmung der gastgewerbepolizeilichen Aufgaben der Gemeinde
- Behandlung der Fragen des öffentlichen Verkehrs
- Sicherstellung der Ölfeuerungs- bzw. Holzfeuerungskontrollen
- Beaufsichtigung der Bewirtschaftung des ruhenden Verkehrs (inkl. Parkkartenwesen)

b) Entscheidungskompetenzen

- Entscheidung über alle ihr als Gemeindepolizeibehörde obliegenden Angelegenheiten
- Verzeigung von Schutzdienstpflichtigen
- Bewilligung von Veranstaltungen auf öffentlichem Grund

c) Antrags- und Mitspracherechte

- Antragstellung zu Fragen des ruhenden und öffentlichen Verkehrs
- Wahlvorschläge für die Leitung der Zivilschutzorganisation
- Mitberichte und Anträge zur Planung von öffentlichen Schutzräumen, sowie Anlagen und Einrichtungen für die öffentliche Schutzorganisation

Art. 11³⁾

Planungskommission

a) Aufgaben

- Bearbeitung der Fragen der Ortsplanung und der Regionalplanung Emmental
- Koordination der departementsübergreifenden Planungen
- Überwachung der Einhaltung, Ergänzung und Nachführung der kommunalen Zonen- und Richtpläne (inkl. Verkehr) auf allen Stufen
- Durchführung der öffentlichen Mitwirkungsverfahren
- Orientierung der Öffentlichkeit über Planungsfragen (in Absprache mit dem Gemeinderat)

³⁾ Teilrevision vom 21. März 2016

- b) Antrags- und Mitspracherechte
- Anträge und Mitberichte zu einzelnen Planungsfragen wie Überbauungsordnungen, Verkehrsplanungen, Landschaftsplanungen etc.
 - Antragstellungen zu den Planungsgrundsätzen für die Ortsplanung auf allen Stufen in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachstellen und -personen

Art. 12

Schulkommission

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulkommission richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung und dem Reglement über die Organisation des Schulwesens.

Art. 13³⁾ 5)

Umweltkommission

a) Aufgaben

- Beaufsichtigung des Unterhalts und des Betriebs des Friedhofes
- Beaufsichtigung der Ver- und Entsorgung wie Wasserversorgung, kommunal genutzte Anlagen zur Abwasserreinigung, Kehr-richtabfuhr und -beseitigung sowie Kadaverbeseitigung
- Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Leitungsbaus sowie der ober- und unterirdischen Anlagen im Bereich Ver- und Entsorgung
- Behandlung von Umweltfragen
- Behandlung von Landwirtschaftsfragen

b) Entscheidungskompetenzen

- Erlass von Weisungen über die Abfallsammlung, -verwertung und -beseitigung
- Arbeitsvergaben gestützt auf die Gesetzgebung über das Beschaffungswesen
- Abschluss von Verträgen für die Abfallbewirtschaftung im Rahmen von bewilligten Krediten
- Bildung von Ausschüssen aus Mitgliedern der Kommission zur Vorbereitung und Behandlung von Sachfragen in den Bereichen Umweltschutz, Ver- und Entsorgung

³⁾ Teilrevision vom 21. März 2016

⁵⁾ Teilrevision vom 25. Oktober 2021

- c) Antrags- und Mitspracherechte
 - Antragstellung zur generellen Wasserversorgungsplanung (GWP)
 - Antragstellung zur generellen Entwässerungsplanung (GEP)
 - Antragstellung zu Kreditabrechnungen über ausgeführte Werke
 - Antragstellung zu Abfallkonzepten

Art. 14³⁾

ARA-Kommission

- a) Aufgaben
 - Verantwortung über die regional genutzten Anlagen zur Abwasserreinigung
 - Beaufsichtigung der Abwasserreinigungsanlage, der regional genutzten Sammelkanäle und der Regenklärbecken
 - Beaufsichtigung des Unterhalts von Anlagen für die Abwasserreinigung (baulicher und betrieblicher Unterhalt)
 - Ausarbeitung möglicher Kostenverteiler der Abwasserreinigung zwischen Langnau und den Anschlussgemeinden
 - Erstellung einer regionalen Entwässerungsplanung
- b) Entscheidungskompetenzen
 - Arbeitsvergaben gestützt auf die Gesetzgebung über das Beschaffungswesen
 - Beschlüsse über Instandhaltung an regional genutzten Abwasserreinigungsanlagen
 - Aufträge an Dritte im Rahmen des genehmigten Budgets
- c) Antrags- und Mitspracherechte
 - Antragstellung zu Bauabrechnungen über ausgeführte Werke
 - Antragstellung für die Kostenverteilung zwischen Langnau und den Anschlussgemeinden
 - Mitberichte und Antragstellung zu Gewässerschutzbewilligungen
 - Mitberichte und Antragstellung zur generellen Entwässerungsplanung (GEP)

³⁾ Teilrevision vom 21. März 2016

Art. 14a^{1) 3)}

Feuerwehrkommission

- a) Aufgaben
 - Aufsicht über die Feuerwehr
 - Aufsicht über die Wasserbezugsorte

- b) Entscheidungskompetenzen
 - Ernennung und Entlassung der Offiziere der Feuerwehr
 - Entscheid, ob eine feuerwehrdienstpflichtige Person aktiven Dienst zu leisten oder Ersatzabgaben zu bezahlen hat
 - Entscheid über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht und von der Ersatzabgabepflicht
 - Entlassung von ungeeigneten Feuerwehrdienstpflichtigen

- c) Antrags- und Mitspracherechte
 - Wahlvorschläge für die Besetzung des Feuerwehrkommandos und des Kompaniekommandos
 - Antrag über die erforderlichen Verordnungen und Ausführungsbeschlüsse des Feuerwehrwesens
 - Antrag zum jährlichen Budget und zum Verwaltungsbericht

Art. 14b^{3) 5)}

aufgehoben

Art. 15²⁾

aufgehoben

Art. 16⁴⁾

aufgehoben

1) Teilrevision vom 24. Juni 2013

2) Teilrevision vom 02. September 2013

3) Teilrevision vom 21. März 2016

4) Teilrevision vom 19. August 2019

5) Teilrevision vom 25. Oktober 2021

Art. 17³⁾

Kulturkommission

a) Aufgaben

- Kulturförderung und Kulturpflege nach dem Kulturkonzept, insbesondere Unterstützung, Beratung und Begleitung von kulturellen Aktivitäten, die für die Gemeinde Langnau von Bedeutung sind
- Pflege und Koordination des Kontaktes mit kantonalen und anderen kommunalen kulturellen Institutionen
- Regelmässige Überarbeitung des Kulturkonzeptes
- Aufsicht der Betreuung der gemeindeeigenen Kunstsammlung und des in Langnau eingelagerten Stiftungsgutes der Stiftung Hans Ulrich Schwaar
- Koordination des „Langnauer Kultursommer“

b) Entscheidungskompetenzen

- Gewährung von Einzelbeiträgen und finanziellen Förderungen an kulturelle Projekte oder Veranstaltungen im Rahmen der bewilligten Budgetkredite

c) Antrags- und Mitspracherechte

- bei Fragen der Kultur
- bei der Behandlung von Beitragsgesuchen im Kulturbereich
- bei der Planung und beim Bau von Kulturraum

Art. 18^{3) 4)}

aufgehoben

³⁾ Teilrevision vom 21. März 2016

⁴⁾ Teilrevision vom 19. August 2019

Art. 18a³⁾

a) Aufgaben

- Wahrnehmung der Aufgaben als Sozialbehörde
- Erfüllung aller durch das übergeordnete Recht und die Anschlussverträge mit den Partnergemeinden zugewiesenen Aufgaben (z. B. Controlling, Aufsicht, Sozialhilfeleistungen etc.)
- Sozialplanung in der Region Oberes Emmental
- Orientierung der Gemeinden über alle wesentlichen Entwicklungen in ihrem Zuständigkeitsbereich im Rahmen des Sozialberichts

b) Entscheidungskompetenzen

- Bildung von Ausschüssen aus Mitgliedern der Kommission zur Vorbereitung und Behandlung von Sachfragen im Sozialwesen
- Durchführung von zielgerichteten Veranstaltungen, auch in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, im Rahmen der bewilligten Voranschlagskredite

c) Antrags- und Mitspracherechte

- Vorbereitung und Antragstellung betreffend Ausweitung und Reduktion des Angebots des Sozialdienstes an die Gemeinderäte (Sitzgemeinde, Partnergemeinden)
- Vorbereitung und Antragstellung der Wahl der Stellenleiterin oder des Stellenleiters
- Antragstellung zur Anpassung des Stellenplanes an den Gemeinderat der Sitzgemeinde auf Antrag der Stellenleiterin oder des Stellenleiters

Art. 19^{3) 5)}

aufgehoben

³⁾ Teilrevision vom 21. März 2016

⁵⁾ Teilrevision vom 25. Oktober 2021

Art. 20

Ständiger Abstimmungs-
und Wahlausschuss

a) Aufgaben

- Leitung und Organisation der Abstimmungen und Wahlen
- Verantwortung für die Instruktion und Kontrolle des Personals in den einzelnen Stimmlokalen sowie der Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse und deren Weiterleitung gemäss den gesetzlichen Vorschriften
- sorgt für Ruhe und Ordnung in Abstimmungslokalen, verhindert gesetzwidrige Handlungen

b) Entscheidungskompetenzen

- Organisation, Ablauf und Massnahmen im Zusammenhang mit der Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse innerhalb des gesetzlichen Rahmens
- Verantwortung über das Aufgebot von Hilfspersonal

c) Antrags- und Mitspracherechte

- Anträge auf Schliessung und Erweiterung sowie Änderungen der Öffnungszeiten von Stimmlokalen

III. Die Gemeindeverwaltung

Art. 21

Aufgabe

Die Verwaltung erfüllt die operativen Aufgaben der Gemeinde Langnau.

Art. 22³⁾

Organisation

¹Die Gemeindeverwaltung ist in folgende Abteilungen gegliedert:

1. Präsidialabteilung
2. Bauverwaltung
3. Finanz- und Einwohnerdienste
4. Öffentliche Sicherheit
5. Sozialdienst Oberes Emmental

³⁾ Teilrevision vom 21. März 2016

²Jeder Abteilung steht eine leitende Person vor.

³Der Gemeindegemeinderin oder dem Gemeindegemeinder sind die einzelnen den Abteilungen vorstehenden Personen in Linie unterstellt.

Art. 23

Organisationshandbuch

¹Aufgaben, Über- und Unterverordnungsverhältnisse sowie Verfügungsbefugnisse werden in einem Funktionendiagramm im Organisationshandbuch über die gesamte Gemeindeverwaltung geregelt.

²Dieses Organisationshandbuch ist durch den Gemeinderat zu erlassen.

Art. 24

Leitung der
Gemeindeverwaltung

Die Gesamtleitung der Gemeindeverwaltung obliegt der Gemeindegemeinderin oder dem Gemeindegemeinder. Diese Person ist gegenüber dem Gemeinderat für die Erfüllung aller Verwaltungsaufgaben verantwortlich.

IV. Das Gemeindepersonal

Art. 25

Begriff

Zum Gemeindepersonal gehören alle im Dienste der Gemeinde stehenden Mitarbeitenden.

Art. 26

Ausschreibung

Die dauernden Stellen des Gemeindepersonals, welche im Stellenplan enthalten sind, sind öffentlich auszuschreiben.

Art. 27

Anstellung

¹Die öffentlich-rechtliche Anstellung der den Abteilungen vorstehenden Personen erfolgt durch den Gemeinderat.

²Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeiten für die Anstellung des übrigen Gemeindepersonals im Organisationshandbuch.

Art. 28

Personalversammlung

¹Das gesamte Gemeindepersonal bildet die Personalversammlung. Diese tritt unter dem Vorsitz der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers nach Bedarf oder auf Verlangen von zehn Mitarbeitenden oder des Vorstandes des Personalverbandes zusammen.

²Die Personalversammlung und der Personalverband beraten wichtige Anliegen des Personals und besitzen in Personalfragen ein Antragsrecht an den Gemeinderat.

Art. 29³⁾

Geschäftsleitung

¹Die den Abteilungen vorstehenden Personen bilden unter dem Vorsitz der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers die Geschäftsleitung.

²Die Geschäftsleitung hat Führungs- und Beratungsfunktion.

³Der Gemeinderat regelt den Aufgabenbereich der Geschäftsleitung im Organisationshandbuch.

V. Schluss und Übergangsbestimmungen

Art. 30³⁾

aufgehoben

³⁾ Teilrevision vom 21. März 2016

Art. 31

Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt am 1. März 2010 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 20. August 2001, welches gleichzeitig aufgehoben wird.

²Mit dem Inkrafttreten sind alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die

- Verordnung für den Betrieb der Volks- und Jugendbibliothek Langnau vom 15. August 1983 und der
- Einsetzungserlass für die Sportkommission vom 26. November 1999

Art. 31a

Inkrafttreten Teilrevision vom 24. Juni 2013

Die revidierten Artikel 5, 10 und der neue Artikel 14a dieses Reglements treten am 24. Juni 2013 in Kraft.

Art. 31b

Inkrafttreten Teilrevision vom 02. September 2013

Die revidierten Artikel 5, 9 und die Aufhebung des Artikels 15 dieses Reglements treten am 02. September 2013 in Kraft.

Art. 31c

Inkrafttreten Teilrevision vom 21. März 2016

¹Die revidierten Artikel 6, 7, 8, 10, 11, 13, 14, 14a, 17, 18, 19, 22 und 29 sowie die Aufhebung des Artikels 30 treten per 01. April 2016 in Kraft.

²Der revidierte Artikel 5 (Kommission Soziale Dienste, Kommission Gesellschaft und institutionelle Sozialarbeit und Regionale Sozialkommission) und die neuen Artikel 14b und 18a sowie die Aufhebung des Artikels 9 treten per 01. Januar 2017 in Kraft.

³Der revidierte Artikel 5 (ARA-Kommission) tritt am 01. März 2018 in Kraft.

Art. 31d

Inkrafttreten Teilrevision
vom 19. August 2019

Die revidierten Artikel 2 und 5 sowie die Aufhebung der Artikel 16 und 18 treten am 01. Januar 2020 in Kraft.

Art. 31e

Inkrafttreten Teilrevision
vom 25. Oktober 2021

Die revidierten Artikel 3, 5, 7 und 13 sowie die Aufhebung der Artikel 14b und 19 treten per 01. März 2022 in Kraft.

Langnau i.E., 02. November 2009

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Christoph Utiger
Präsident

Samuel Buri
Gemeindeschreiber

Bescheinigung

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Langnau i.E. hat am 02. November 2009 das neue Reglement über die Organisation der Kommissionen und der Gemeindeverwaltung erlassen.

Das Reglement lag zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten 30 Tage nach der Veröffentlichung des Beschlusses des Grossen Gemeinderates, d.h. vom 05. November bis 07. Dezember 2009, öffentlich auf.

Es wurde weder das Referendum ergriffen noch eine Einsprache oder Beschwerde eingereicht.

Langnau i.E., 15. Dezember 2009

Präsidialabteilung

Samuel Buri
Gemeindeschreiber

Teilrevision vom 24. Juni 2013

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Langnau i.E. hat anlässlich seiner Sitzung vom 24. Juni 2013 eine Teilrevision des Reglementes über die Organisation der Kommissionen und der Gemeindeverwaltung vom 02. November 2009 erlassen.

Langnau i.E., 24. Juni 2013

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Walter Sutter
Präsident

Samuel Buri
Gemeindeschreiber

Bescheinigung

Das revidierte Reglement lag zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten 30 Tage nach der Veröffentlichung des Beschlusses des Grossen Gemeinderates, d.h. vom 27. Juni bis 29. Juli 2013, öffentlich auf.

Es wurde weder das Referendum ergriffen noch eine Einsprache oder Beschwerde eingereicht.

Langnau i.E., 06. August 2013

Präsidialabteilung

Samuel Buri
Gemeindeschreiber

Teilrevision vom 02. September 2013

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Langnau i.E. hat anlässlich seiner Sitzung vom 02. September 2013 eine Teilrevision des Reglementes über die Organisation der Kommissionen und der Gemeindeverwaltung vom 02. November 2009 erlassen.

Langnau i.E., 02. September 2013

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Walter Sutter
Präsident

Samuel Buri
Gemeindeschreiber

Bescheinigung

Das revidierte Reglement lag zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten 30 Tage nach der Veröffentlichung des Beschlusses des Grossen Gemeinderates, d.h. vom 05. September bis 07. Oktober 2013, öffentlich auf.

Es wurde weder das Referendum ergriffen noch eine Einsprache oder Beschwerde eingereicht.

Langnau i.E., 15. Oktober 2013

Präsidialabteilung

Samuel Buri
Gemeindeschreiber

Teilrevision vom 21. März 2016

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Langnau i. E. hat anlässlich seiner Sitzung vom 21. März 2016 eine Teilrevision des Reglements über die Organisation der Kommissionen und der Gemeindeverwaltung vom 02. November 2009 erlassen.

Langnau i.E., 21. März 2016

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Walter Gerber
Präsident

Samuel Buri
Gemeindeschreiber

Bescheinigung

Das revidierte Reglement lag zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten 30 Tage nach der Veröffentlichung des Beschlusses des Grossen Gemeinderates, d. h. vom 24. März bis 25. April 2016, öffentlich auf.

Es wurde weder das Referendum ergriffen noch eine Einsprache oder Beschwerde eingereicht.

Langnau i.E., 25. April 2016

Präsidialabteilung

Samuel Buri
Gemeindeschreiber

Teilrevision vom 19. August 2019

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Langnau i. E. hat anlässlich seiner Sitzung vom 19. August 2019 eine Teilrevision des Reglements über die Organisation der Kommissionen und der Gemeindeverwaltung vom 02. November 2009 erlassen.

Langnau i.E., 19. August 2019

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Michael Moser
Präsident

Samuel Buri
Gemeindeschreiber

Bescheinigung

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates ist am 22. August 2019 unter Hinweis auf das fakultative Referendum und die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Oberes Emmental publiziert worden. Das Reglement über die Organisation der Kommissionen und der Gemeindeverwaltung lag vom 22. August 2019 bis 23. September 2019 bei der Präsidentialabteilung öffentlich auf.

Innert der 30-tägigen Frist ist weder das Referendum ergriffen noch sind Beschwerden eingereicht worden.

Langnau i.E., 01. Oktober 2019

Präsidentialabteilung

Samuel Buri
Gemeindeschreiber

Teilrevision vom 25. Oktober 2021

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Langnau i. E. hat anlässlich seiner Sitzung vom 25. Oktober 2021 eine Teilrevision des Reglements über die Organisation der Kommissionen und der Gemeindeverwaltung vom 02. November 2009 erlassen.

Langnau i.E., 25. Oktober 2021

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Urs Stucki
Präsident

Samuel Buri
Gemeindeschreiber

Bescheinigung

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates ist am 28. Oktober 2021 unter Hinweis auf das fakultative Referendum und die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Oberes Emmental publiziert worden.

Innert der 30-tägigen Frist ist weder das Referendum ergriffen noch sind Beschwerden eingereicht worden.

Langnau i.E., 23. Dezember 2021

Präsidialabteilung

Samuel Buri
Gemeindeschreiber